



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Nationalrat
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie
3003 Bern

Basel, 8. Februar 2022.

Regierungsratsbeschluss vom 8. Februar 2022.

**20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken:
Teilrevision Umweltschutzgesetz**
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Für den Kanton Basel-Stadt ist die Kreislaufwirtschaft ein wichtiges Kernelement einer nachhaltigen Entwicklung. Deswegen unterstützt er den vorliegenden Revisionsentwurf.

Die parlamentarische Initiative zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und die vorgestellte Teilrevision des Umweltschutzgesetzes schaffen wichtige Grundlagen zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung. Der Umbau eines linearen Wirtschaftssystems in ein zirkuläres soll dabei nicht nur durch die Förderung von Recyclingprodukten erreicht werden, sondern auch durch eine entsprechend angepasste Produktgestaltung, optimierte Produktionsprozesse, eine effiziente Ressourcennutzung und die Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Die Schliessung von Stoffkreisläufen verringert den Verbrauch von Primärrohstoffen und hilft somit auch die Klimaziele des Kantons Basel-Stadt und der Schweiz zu erreichen.

Änderungsanträge Kanton Basel-Stadt

USG Art. 7 Abs. 6^{bis}

Antrag:

Wir unterstützen die vorgeschlagene Ergänzung, wünschen uns aber auf Verordnungsebene eine klare Definition der Begriffe. Dies ist im erläuternden Bericht in Kap. 2.2 zu präzisieren.

Begründung:

Die Erweiterung des Begriffs «Behandlung» um die «Vorbereitung zur Wiederverwendung» kann in der Praxis erhebliche Unsicherheiten schaffen. Wird beispielsweise ein Gegenstand zur Wiederverwendung abgegeben, stellt sich die Frage, ob es sich dabei überhaupt um einen Abfall nach Art. 7 Abs. 6 handelt.

USG Art. 10h Abs. 1

Antrag:

Wir unterstützen die Änderung gemäss Vorentwurf.

Begründung:

Die im Ausland verursachte Umweltbelastung soll berücksichtigt werden. Umweltschutz und insbesondere der Klimaschutz dürfen an der Grenze nicht Halt machen. So fällt ein Grossteil der Umweltbelastung des Schweizer Konsums bei der Herstellung der Produkte im Ausland an. Diese Tatsache auszuklammern, widerspricht einer notwendigen, gesamtheitlichen Betrachtung eines Produktes oder Bauwerks über den gesamten Lebenszyklus.

USG Art. 10h Abs. 2

Antrag:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf.

Begründung:

Der Bund soll zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft auch Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben können. Durch die aktive Mitwirkung der öffentlichen Hand kann mehr Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Einzelinteressen geschaffen werden. Dies erhöht die Objektivität und Akzeptanz der Plattformen in der breiten Öffentlichkeit. Der Betrieb durch den Bund ist ausserdem für solche Bereiche relevant, die aufgrund der Umweltauswirkungen bedeutend, für die Privatwirtschaft jedoch finanziell wenig interessant sind.

USG Art. 10h Abs. 3

Antrag:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf.

Begründung:

Der Bundesrat soll der Bundesversammlung den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreiten können. Dies entspricht der Praxis der Kantone, die unter anderem in ihren Abfallplanungen Handlungsbedarf aufzeigen und quantitative Ziele setzen.

USG Art. 10h Abs. 4

Antrag:

Der Artikel ist wie folgt zu ergänzen: «Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert, sofern das erlassene Recht nicht durch die Entsorgungssicherheit begründet ist.»

Begründung:

Im Abfallbereich steht auch die Entsorgungssicherheit im Vordergrund, nicht nur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft.

USG Art. 30a Bst. a

Antrag:

Wir unterstützen den Antrag der ersten Minderheit (Suter, Bäumle usw.), wonach der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten kann, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Begründung:

Die Möglichkeit zur Unterstellung einer Kostenpflicht kann ein wirksames Instrument zur Verminderung solcher Produkte sein. Deswegen soll diese Möglichkeit geschaffen werden. Dabei ist aber eine differenzierte, fallweise Betrachtung und ausgewogene Beurteilung notwendig. Eine 'Muss'-Formulierung erscheint uns nicht angebracht und verursacht in Einzelfällen viel Aufwand mit wenig Wirkung.

USG Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Antrag:

Bst. c ist wie folgt zu präzisieren: «unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.»

Der Begriff «kompostierbare Verpackungen» muss zudem auf Verordnungsebene oder in einer Vollzugshilfe mit einer entsprechenden Liste solcher Verpackungen präzisiert werden.

Begründung:

Insbesondere bei Lebensmitteln werden unverkaufte Produkte oft noch verpackt zerkleinert, was dann als «Entpackung» gilt. Durch diese Vorgehensweise wird eine Trennung in verwertbare Fraktionen jedoch erschwert (z.B. Kunststoff und kompostierbares Material). Eine entsprechende Präzisierung würde die Forderung nach der Trennung dieser Materialien verdeutlichen und die Bestrebungen der Grüngutbranche, die Fremdstoffproblematik bei der Kompostqualität zu verbessern, unterstützen.

USG Art. 30d Abs. 1

Antrag:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf und beantragen, dass der Bundesrat diese Bestimmung auf Verordnungsebene weiter regelt.

Begründung:

Grundsätzlich ist eine stärkere Bestimmung der stofflichen Verwertungspflicht erwünscht. In Einzelfällen kann aber auch eine andere, z.B. energetische Verwertung eine ökologisch vergleichbare Wirkung erzielen und wirtschaftlich interessant sein. Diese Möglichkeiten sollen auf Verordnungsebene definiert werden.

USG Art. 30d Abs. 2 und 3

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 2 und 3 nicht im USG zu regeln, sondern den Bundesrat zu beauftragen, den Inhalt auf Verordnungsebene festzulegen.

Begründung:

Abs. 2: Eine Aufzählung von stofflich zu verwertenden Fraktionen ist auf Gesetzesstufe nicht angebracht, da sich die technologischen Möglichkeiten schnell ändern können.

Abs. 3: Die Reihenfolge der Verwertungsoptionen auf Gesetzesstufe festzuschreiben, erzwingt eine starre Priorisierung, die nicht immer sinnvoll ist. Der Stand der Technik soll hier die jeweils beste Verwertungsoption bestimmen können.

Eventualanträge zu Art. 30d Abs. 2

Sollten Abs. 2 und 3 jedoch im USG verbleiben, beantragen wir folgende Anpassungen:

Bst. b

Antrag:

Bst. b wäre wie folgt zu ergänzen: «verwertbare Anteile von Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau sowie von aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist vor der Ablagerung auf Deponien oder auf Materialentnahmestellen;»

Begründung:

Der Geltungsbereich sollte sämtlichen, nicht nur unverschmutzten Aushub sowie Bauabfälle aus dem Rück- und Umbau erfassen. Sonst fehlen wichtige Bauabfall-Fraktionen, die ein grosses Potenzial für die stoffliche Verwertung haben.

Bst. d

Antrag:

Wir beantragen, «kompostierbare Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «kompostier- und vergärbare Abfälle.»

Begründung:

In der Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass unter kompostierbaren Abfällen auch vergärbare Abfälle gemeint sind. Dieser Hinweis in den Erklärungen genügt nicht, da in der Abfallwirtschaft klar unterschieden wird zwischen kompostierbaren und vergärbaren Abfällen (siehe Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneter Abfälle, BAFU 2018)

USG Art. 31b Abs. 4

Antrag:

Abs. 4 ist wie folgt anzupassen: «Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter ~~gesammelt werden~~ zurückgenommen werden, sofern die Rücknahme kostenlos erfolgt und die Abfälle stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige ~~Sammlung~~ Rücknahme und die stoffliche Verwertung fest.»

Begründung:

Das Siedlungsabfallmonopol hat u.a. zum Zweck, dass der Staat (in diesem Fall die Gemeinden) eine Entsorgungssicherheit schaffen und garantieren kann. Die Gemeinden erheben zur Finanzierung der Sammeldienstleistungen für Haushaltsabfälle teilweise Grundgebühren. Über die Einführung von Sackgebühren wird zudem dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Einer Aufweichung dieses Systems, indem privaten Anbietern ermöglicht werden soll, bestimmte Fraktionen bei den Haushalten ohne Konzession direkt einzusammeln, stehen wir kritisch gegenüber. Dies würde nicht zuletzt erheblichen Mehrverkehr generieren. Zudem müssen die Gemeinden die Grunddienstleistungen trotzdem aufrechterhalten, was sich auf die Grund- oder Sackgebühren auswirken könnte, da weniger verwertbare Fraktionen anfallen. Das Rücknahmesystem, welches vielerorts durch den Detailhandel angeboten wird (z.B. kostenlose Rücknahme von Kunststoffhohlkörpern im Laden), können wir hingegen auch ohne entsprechende Konzession akzeptieren, da es offenbar einem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht und bisher gute Qualität und damit gute Recyclingquoten aufweist.

Als Alternative zu den vorgeschlagenen Änderungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene ist zu prüfen, ob die Kantone oder der Bund eine Konzession für solche Sammlungen erteilen könnten. Dies hätte Vorteile: Private hätten nur wenige oder nur einen Ansprechpartner. Und im Rahmen der Konzessionserteilung könnten massgeschneiderte Anforderungen an die stoffliche Verwertung definiert und die kantonale Abfallplanung berücksichtigt werden.

USG Art. 31b Abs. 5

Antrag:

Wir unterstützen den Minderheitsantrag auf Streichung von Abs. 5.

Begründung:

Ordnungsbussen für Littering sollen in der Kompetenz der Kantone bleiben.

USG Art. 32a Abs. 1^{ter}, Bst. b

Antrag:

Es ist zu definieren, was mit «mindestens 80% des entsprechenden Marktes» gemeint ist.

Begründung:

Es wird nicht aufgeführt, worauf sich die 80%-Marktanteil beziehen. Ist hier der Umsatz oder der mengenmässige Marktanteil gemeint?

USG Art. 35i

Antrag:

Wir unterstützen die Einführung dieses Artikels.

Begründung:

Die Einführung von Bestimmungen und damit verbundene Anforderungen zur ressourcenschonenden Gestaltung von Produkten und Verpackungen namentlich bezüglich Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit ist wichtig.

USG Art. 35j Abs. 1

Antrag:

Wir stimmen dem Mehrheitsantrag zu.

Die Bestimmung ist um Anforderungen an die Bauweise zu ergänzen.

Begründung:

Die Bauwirtschaft ist der Wirtschaftszweig mit dem grössten Rohstoffbedarf und produziert den grössten Teil des Abfalls. Schon weit entwickelte, innovative Ansätze zeigen, dass es technisch möglich ist, deutlich ressourcenschonender zu bauen. Die heutigen Rahmenbedingungen verunmöglichen allerdings den Marktdurchbruch dieser Innovationen.

USG Art. 35j Abs. 2 und 3

Antrag:

Wir stimmen den Mehrheitsanträgen zu.

Begründung:

Ein vereinheitlichter Ausweis zum Ressourcenverbrauch von Gebäuden wird begrüsst, da der Gebäudesektor einen ganz erheblichen Anteil der Umweltbelastung in der Schweiz verursacht.

USG Art. 49 Abs. 1 und 3

Antrag:

Ergänzung: «Der Bund ~~kann~~ und die Kantone können die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern,...»

Begründung:

Die Kantone sollen auch Förderungsmöglichkeiten für Bildungsangebote erhalten.

USG Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4

Antrag:

Wir unterstützen den Minderheitsantrag auf Streichung von Abs. 4.

Begründung:

Wie schon zu Art. 31b Abs. 5 festgehalten, soll die Kompetenz, für Littering Ordnungsbussen zu verhängen, bei den Kantonen bleiben. Diese Kompetenz umfasst auch die Höhe der Ordnungsbussen..

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Antrag:

Auf den vorgeschlagenen Artikel ist zu verzichten: «Sie erlassen insbesondere Vorschriften über: ~~e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.~~

Begründung:

Mit dieser Regelung soll gezielt auf den Gebäudepark gewirkt werden. Die Kantone sollen dazu angehalten werden, bei der Überarbeitung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) Grenzwerte für die graue Energie im Gebäudebereich festzulegen.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung würden viele Bauwerke nicht erfasst und nur rund die Hälfte des in der Schweiz verbauten Materials berücksichtigt. Es fehlen Infrastrukturbauten wie Verkehrswege, Tiefgaragen, Brücken, Tunnels, Armee- und Zivilschutzbauten sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Gas, Strom, Kanalisation, Kommunikation) und weitere Bauten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei den Gebäuden weitergehend reguliert werden soll, während bei den anderen Bauten, welche die Hälfte des Materialaufwandes verursachen und vorwiegend in Betonbauweise erstellt werden, die Anforderungen gemäss Art. 35j USG genügen.

Weitere Anträge

Im Sinn einer Gesamtbetrachtung der Kreislaufwirtschaft unterbreiten wir Ihnen folgende zusätzliche Anträge:

Antrag 1:

Es wird gefordert, das Instrument einer Lenkungsabgabe auf die Ablagerung von Bauabfällen sowie Aushub- und Ausbruchmaterial auf Deponien und Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) bereits mit der vorgesehenen Revision zu berücksichtigen.

Begründung:

Eine Lenkungsabgabe ist ein wirksames Mittel, um die Verwertungsquote zu erhöhen und den wertvollen, raren Raum zur Deponierung solcher Abfälle zu schonen. Dies ist in der vorliegenden USG-Revision aber bisher nicht vorgesehen.

Antrag 2:

Es ist zu prüfen, wie die Verwertung des mineralischen Anteils der Kehrrichtschlacke ermöglicht werden kann.

Begründung:

Mit einer entsprechenden Aufbereitung der Schlacke könnte Deponieraum geschont werden.

Antrag 3:

Die Regulierungsfolgenabschätzung ist im Hinblick auf die Folgen für die einzelnen Branchen im erläuternden Bericht zu präzisieren.

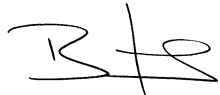
Begründung:

Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden und die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen sind zu wenig ausgeführt. Die administrativen Kosten und indirekten Auswirkungen auf kantonaler und kommunaler Ebene müssen besser beziffert werden.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Dominik Keller (061 267 08 04, dominik.keller@bs.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin